

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Gauting

Seite 1 • Amtsblatt 52/2024 • 11. Jahrgang Nr. 52 • 23. Dezember 2024



### BLICKPUNKT GAUTING

#### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wenn sich ein Jahr zu Ende neigt und ein neues anbricht, ist es immer an der Zeit kurz innezuhalten und den Blick in die Vergangenheit zu richten. Das zurückliegende Jahr war für uns alle in vielerlei Hinsicht herausfordernd, aber auch geprägt von Momenten des Zusammenhalts und der Zuversicht.

Gemeinsam haben wir vieles erreicht und schwierige Momente erfolgreich bewältigt. Unsere Gemeinde hat in diesem Jahr wieder gezeigt, wie lebenswert sie ist, auch und vor allem dank der intensiven Zusammenarbeit und dem Engagement jeder und jedes Einzelnen von Ihnen. Ob im Ehrenamt, in den Bildungseinrichtungen, in der Wirtschaft, im Rettungsdienst oder in der Verwaltung – überall sehe ich Menschen, die mit Herz und Engagement daran arbeiten, unsere Gemeinde zu einem Ort zu machen, in dem sich alle wohlfühlen.

Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um Ihnen allen meinen aufrichtigen Dank aussprechen: Danke für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen, für Ihre Unterstützung und Ihr unermüdliches Engagement. Es sind Ihre Taten und Ihre Haltung, die uns als Gemeinschaft stark machen. Besonders möchte ich mich bei all jenen bedanken, die in diesem Jahr besonders Großes geleistet haben - oft im Verborgenen und ohne großes Aufsehen - und einen bedeutenden Beitrag zur Bewältigung der Krisen und Herausforderungen in Gauting geleistet haben.

Möge das Jahr 2025 Glück, Gesundheit und Zufriedenheit für uns alle bringen. Lassen Sie uns gemeinsam weiterhin daran arbeiten, unsere Heimat lebenswert, menschlich und zukunftssicher zu gestalten. Ich bin mir sicher, dass wir die Herausforderungen, die vor uns liegen, weiterhin mit vereinten Kräften meistern werden.

Und auch unsere Traditionen möchten wir natürlich nicht missen. Deshalb freue ich mich mit Ihnen am 1. und am 6. Januar zusammen das neue Jahr zu begrüßen: An Neujahr halten die Schützen aus Stockdorf und Planegg am Ende der Fleckhamerstraße ab 16:00 Uhr ihr traditionelles Böllerschießen ab, am 6. Januar werden die Schützen in Buchendorf an der Keltenschanze das neue Jahr ab 16:15 Uhr begrüßen.

Hoffentlich können Sie den Jahreswechsel im Kreise Ihrer Familie und Freunde feiern. Genießen Sie die besinnliche Zeit. Lassen Sie uns gemeinsam optimistisch in ein neues und hoffentlich friedlicheres Jahr 2025 blicken!

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr!

Ihre

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

### INHALT

1   Blickpunkt Gauting	
Grußwort	
der Ersten Bürgermeisterin.....	1
2   Bekanntmachungen	
Anlagerichtlinie.....	2
Richtlinie zum Umgang mit Spenden	
und mäzenatischen Schenkungen..	11
Richtlinie zum Umgang mit Sponso-	
ring und Werbung.....	13
3   Termine   Informationen	
Gautinger Insel.....	16
Rathaus zwischen den Feiertagen	
geschlossen .....	16
Stellenausschreibungen.....	17
Gemeindebibliothek .....	18
Weihnachtliche Bläsermusik vom	
Rathausbalkon .....	18

### Impressum

Hrsg.: Gemeinde Gauting  
Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting  
Tel.: 089/89337-0  
E-Mail: [post.zentral@gauting.de](mailto:post.zentral@gauting.de)  
Verantwortlich: Dr. Brigitte Kössinger,  
Erste Bürgermeisterin  
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit,  
Rathaus Gauting

Das Amtsblatt finden Sie auch unter  
[www.gauting.de](http://www.gauting.de)

---

## Bekanntmachung

# Anlagerichtlinie der Gemeinde Gauting

vom 01.01.2025

### Präambel

Aufgrund der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik (KommHV-K) sowie der Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2001 bzw. 14.09.2009 erlässt die Gemeinde Gauting eine Anlagerichtlinie.

### 1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie enthält alle Festlegungen und Regelungen für Geldanlagen der Gemeinde Gauting. Die Richtlinie gilt für alle Geldanlagen der Gemeinde Gauting.
- (2) Die Anlagerichtlinie gilt für alle Neuanlagen und Wiederanlagen, die ab Inkrafttreten erworben werden.
- (3) Geldanlagen, welche vor Inkrafttreten erworben wurden, werden bei deren Fälligkeit im Sinne dieser Anlagerichtlinie behandelt und ggf. umgeschichtet.

### 2. Anlageziele

- (1) Die Geld- und Kapitalanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach dem

a) Grundsatz der Sicherheit,

b) Grundsatz der Verfügbarkeit (Liquidität) sowie

c) Grundsatz der Angemessenheit des Ertrags (Rentabilität inkl. Werterhalt)

anzulegen. Die Prioritäten ergeben sich aus der oben genannten Reihenfolge. Der Grundsatz der Sicherheit genießt hierbei die höchste Priorität, ggf. auch zu Lasten der Rentabilität.

Unter Angemessenheit des Ertrags / Rentabilität im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

---

## Bekanntmachung

(2) Die Gemeinde Gauting unterscheidet bei ihrer Vermögensverwaltung folgende Anlagearten:

a) Liquiditätsreserve im operativen Tagesgeschäft (bis 29 Tage)

b) Kurzfristige Anlage (30 Tage bis 1 Jahr)

Hierunter fallen Geldanlagen aus Kassen- und Rücklagemitteln, die im Rahmen der laufenden Geschäfte vorübergehend nicht benötigt werden.

c) Mittelfristige Anlage gebundener Rücklagemittel (über 1 Jahr bis 5 Jahre)

Hierunter fallen Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln, die nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, jedoch im Rahmen der Finanzplanung für spätere Ausgaben erforderlich sind.

d) Langfristige Anlage freier Rücklagemittel (über 5 Jahre)

Hierunter fallen Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln, die innerhalb eines fünfjährigen Betrachtungszeitraums für Ausgaben nicht benötigt werden.

(3) Durch die Präzisierung des zulässigen Anlageuniversums sollen mögliche Risiken reduziert bzw. minimiert werden. Dadurch werden der vorrangige Sicherheitsaspekt sowie der Grundsatz Kapitalerhalt vor Rendite zusätzlich hervorgehoben.

(4) Um Klumpenrisiken bei den Geldanlagen zu vermeiden, ist auf eine angemessene Streuung und Mischung der Geldanlagen zu achten.

### 3. Assetklassen

Als Assetklassen werden unterschiedliche Arten der Geldanlage bezeichnet, zum Beispiel Aktien oder Anleihen. Diese Anlagen fassen Finanzprodukte mit ähnlichen Merkmalen zusammen. Zu den bekanntesten Assetklassen zählen Geldmarktinstrumente, Aktien und Anleihen sowie Immobilien und Rohstoffe.

#### 3.1 Zulässige Assetklassen

(1) Als Anlage für die Liquiditätsreserve und die kurzfristigen Anlagen (30 Tage bis 1 Jahr) sind zugelassen:

- Tagesgelder,
- Festgelder / Termingelder,
- Kündigungsgelder,

---

## Bekanntmachung

- Spareinlagen,
- Sparbriefe,
- Staatsanleihen,
- Pfandbriefe (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),
- Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) sowie
- Öffentliche Anleihen.

(2) Als Anlage für mittelfristige Anlagen (über 1 Jahr bis 5 Jahre) sind zugelassen:

- Tagesgelder,
- Festgelder / Termingelder,
- Kündigungsgelder,
- Spareinlagen,
- Sparbriefe,
- Staatsanleihen,
- Pfandbriefe (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),
- Bankschuldscheindarlehen, die der Institutssicherung unterliegen,
- Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten),
- Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),
- Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),
- Öffentliche Anleihen,
- Geldmarkt- und Rentenfonds / ETFs – sämtliche Bedingungen der Anlagerichtlinie sind auch auf Fondsebene zu berücksichtigen.
- Spezialfonds, wenn diese ausschließlich die unter dem Punkt (1) „kurzfristige Anlagen“ aufgeführten Anlageklassen enthalten.

(3) Als Anlage für langfristige Anlagen (über 5 Jahren) sind zugelassen:

- Tagesgelder,
- Festgelder / Termingelder,
- Kündigungsgelder,
- Spareinlagen,
- Sparbriefe,
- Staatsanleihen,
- Pfandbriefe (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),
- Bankschuldscheindarlehen, die der Institutssicherung unterliegen,
- Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten),

---

## Bekanntmachung

- Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),
- Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),
- Öffentliche Anleihen,
- ETFs, Investmentfonds und Spezialfonds, wenn diese ausschließlich die unter dem Punkt (2) „mittelfristige Anlagen“ aufgeführten Anlageklassen enthalten. Sämtliche Bedingungen der Anlagerichtlinie sind auch auf Fondsebene zu berücksichtigen.

(4) Eine Anlage in Investmentfonds nach 3.1 Absatz (2) und (3) dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn der Investmentfonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

Die Investmentfonds dürfen

- nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
- nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
- nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
- keine Wandel- und Optionsanleihen und
- höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

### 3.2 Nicht zugelassene Assetklassen

(1) Eine Geldanlage in nachfolgende Produkte ist nicht zulässig:

- nicht notierte Wertpapiere (z.B. Schiffs- und Flugzeugpfandbriefe),
- Optionsanleihen und Wandelanleihen,
- Genussscheine,
- Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten,
- Strukturierte Wertpapiere (z.B. Aktienanleihen, ABS – Asset-Backed Securities, MBS – Mortgage Backed Securities, CDO – Collateralized Debt Obligations),
- Sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen,
- Hedge-Fonds und Zertifikate auf Hedge-Fonds,
- Private Equity-Fonds,
- Immobilienfonds,
- Beteiligungen an geschlossenen Fonds (z.B. Schiffs- oder Immobilienbeteiligungen),
- Aktieneinzelwerte,
- Fremdwährungsanlagen,
- Edelmetalle (außer Gold) oder sonstige Rohstoffe.

---

## Bekanntmachung

(2) Rein spekulative Geschäfte sind mit den Grundsätzen dieser Richtlinie nicht vereinbar und somit nicht erlaubt. Finanzderivate (Optionen und Futures) dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden – in keinem Fall aber zu spekulativen Zwecken.

### 3.3 Rahmenbedingungen für die Assetklassen

(1) Die Auswahl der Produkte und Anbieter erfolgt für jedes abzuschließende Geschäft in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess. Insbesondere ist zu beachten:

- Bei allen Geldanlagen im Bereich Tagesgeld, Festgeld, Termingeld und Kündigungsgeld sind von den handelsüblichen und in Frage kommenden Kreditinstituten Angebote einzuholen, die zu dokumentieren sind.
- Bis zu 100 Prozent des Wertes der Anlagen dürfen in Bankguthaben gehalten werden, wenn die Kreditinstitute einem Institutssicherungssystem unterliegen. Im Vorfeld der Anlage ist die maximale Höhe der Haftung abzuklären. In jedem Fall ist auf bonitätsstarke Anbieter Wert zu legen.
- Der Erwerb eines Schuldtitels ist nur zulässig bei Schuldnern, die mindestens über ein Investment-Grade-Rating von einer anerkannten Ratingagentur (siehe Anlage 1) verfügen. Das Rating getätigter Anlagen ist regelmäßig zu prüfen. Bei Ratingverschlechterungen ist dies zu dokumentieren und zeitnah ein Verkauf anzustreben. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen der Abstimmung mit dem beschließenden Ausschuss.

(2) Eine kurzfristige Geldanlage in Investmentfonds ist nicht zulässig.

(3) Bei mittelfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig. Der Anteil der in Investmentfonds angelegten Mittel darf zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung 10 Prozent der Gesamtanlagesumme nicht überschreiten. Um das den Zielen nach Punkt 2 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden mindestens 2 Vergleichsangebote angefragt oder es sind Finanzvermittler hinzuzuziehen.

(4) Bei langfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig. Der Anteil der in Investmentfonds angelegten Mittel darf im Zeitpunkt der Anlageentscheidung 25 Prozent der Gesamtanlagesumme nicht übersteigen. Um das den Zielen nach Punkt 2 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden mindestens 2 Vergleichsangebote angefragt oder es sind Finanzvermittler hinzuzuziehen.

(5) Passive Überschreitungen der maximalen Quoten durch positive Kursentwicklungen sind zulässig, jedoch innerhalb von 6 Monaten zurückzuführen.

---

## Bekanntmachung

### 3.4 Renditeziele

- (1) Insgesamt soll ein angemessener Ertrag erwirtschaftet werden.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für alle Anlagezeiträume dient der Euribor (Euro InterBank Offered Rate). Dieser ist der weltweit wichtigste Referenzzinssatz für unbesicherte Termingelder in Euro im Interbankengeschäft und wird seit 01. Januar 1999 an Bankarbeitstagen für die Laufzeiten 1 und 2 Wochen sowie Laufzeiten von 1 Monat, 2 Monate, 3 Monate, 6 Monate, 9 Monate und 12 Monate ermittelt.
- (3) Für die Liquiditätsreserve sowie kurzfristige Anlagen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr wird die jeweilige Laufzeit des Euribor (Euro InterBank Offered Rate) als Bemessungsgrundlage der jeweiligen Anlage herangezogen.
- (4) Für mittelfristige Geldanlagen wird ein Renditeziel des 12-Monats-Euribor + 1,00 Prozent nach Kosten – in Abhängigkeit der abgegebenen Angebote – definiert.
- (5) Für langfristige Geldanlagen wird ein Renditeziel des 12-Monats-Euribor + mindestens 2,00 Prozent nach Kosten – in Abhängigkeit der abgegebenen Angebote – definiert.

### 3.5 Anlagewährung und Anlageregion

- (1) Anlagewährung ist grundsätzlich der Euro.
- (2) Für die Liquiditätsreserve und kurzfristige Anlagen sind ausschließlich Investitionen zulässig, die in Euro notieren und von einem Kreditinstitut / Unternehmen in der Euro-Zone angeboten werden.
- (2) Fremdwährungsanlagen in den Währungen der OECD-Staaten sind bis zu maximal 10 Prozent zulässig. Währungsrisiken sind so gut wie möglich zu vermeiden und – sofern möglich – abzusichern.
- (3) Die Hauptanlageregion bilden die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes – EWR (EU-Mitgliedsstaaten und EFTA-Staaten) sowie die Schweiz.

### 3.6 Veränderung des Anlageuniversums

- (1) Die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Liegenschaften (Kämmerer) kann zu gegebenem Anlass, z.B. bei erheblichen Veränderungen der Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten oder der gesamtwirtschaftlichen Lage, temporäre oder dauerhafte Einschränkungen zur Erhöhung der Sicherheit der Anlagen erlassen, wie z.B. Reduzierung von Anleihen, Schuldverschreibungen und Fonds oder einen Ausschluss bestimmter Kontrahenten.

---

## Bekanntmachung

(2) Diese Vorgaben sind zeitnah Interesse während umzusetzen.

(3) Die Geschäftsbereichsleitung wird den zuständigen Ausschuss zeitnah von einer solchen Maßnahme unterrichten.

### 4. Einlagensicherung

(1) Bei allen kommunalen Geldanlagen, deren Schuldner ein Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen ist, muss vor der Anlageentscheidung geklärt werden, ob die Assetklasse durch einen freiwilligen, inländischen (oder einem mindestens gleichwertigen ausländischen) Einlagensicherungsfonds abgedeckt wird.

(2) Grundsätzlich können nur Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen Berücksichtigung finden, die einer freiwilligen Einlagensicherung angehören bzw. einer Institutssicherung unterliegen.

(3) Mit der Reform des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken BdB e.V. fiel dieser mit Wirkung vom 01.10.2017 unter anderem auch für die Kommunen weg, sodass aktuell nur noch folgende, freiwillige inländische Einlagensicherungseinrichtungen bestehen:

- Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sparkassen, Landesbanken und Girozentralen sowie Landesbausparkassen),
- Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes öffentlicher Banken VöB (NRW-Bank, LfA Förderbank Bayern u.w.),
- Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken BVR.

(4) Die österreichischen Einlagensicherungen der Sparkassen bzw. der Volks- und Raiffeisenbanken können ihrem deutschen Pendant sowohl im Aufbau als auch der Sicherungswirkung als gleichwertig angesehen werden

### 5. Entscheidungskompetenzen

(1) Geldanlagen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Die Gemeindekasse hat die Aufgabe, rechtzeitig die benötigte Liquidität der Gemeinde Gauting sicherzustellen. Die nicht benötigte Liquidität ist entsprechend der Liquiditätsplanung anzulegen. Kurzfristige Zahlungsunterbrechungen sind im absoluten Ausnahmefall durch die Aufnahme von Kassenkrediten zu überbrücken.

Die Einzelentscheidung bei Geldanlagen der Liquiditätsreserve im operativen Tagesgeschäft fällt in die originäre Entscheidungsbefugnis der Kassenleitung im Einvernehmen mit der Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Liegenschaften (Kämmerer).



---

## Bekanntmachung

(3) Die Einzelentscheidung bei kurzfristigen Geldanlagen fällt in die Entscheidungsbefugnis des Ersten Bürgermeisters. Die Anlageempfehlung wird zuvor im Einvernehmen der Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Liegenschaften (Kämmerer) mit der Kassenleitung vorbereitet und dem Ersten Bürgermeister vorgelegt.

(4) Die Einzelentscheidung bei mittelfristigen Geldanlagen fällt in die Entscheidungsbefugnis des Gemeinderats bzw. des zuständigen Ausschusses. Die Anlageempfehlung wird zuvor im Einvernehmen der Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Liegenschaften (Kämmerer) mit der Kassenleitung vorbereitet und dem Ersten Bürgermeister vorgelegt.

(5) Die Einzelentscheidung bei langfristigen Geldanlagen fällt in die Entscheidungsbefugnis des Gemeinderates.

(6) Die Auswahl der Angebote, die Anlageentscheidung und deren Umsetzung sind für spätere Prüfungszwecke sowie Erstellung des Anlageberichts zu dokumentieren.

### 6. Überwachung der Geldanlagen

(1) Die Geldanlagen der Gemeinde Gauting werden vom Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften nach den Maßgaben dieser Anlagerichtlinie verwaltet und kontinuierlich überwacht.

(2) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums einer Geldanlage unter den Mindeststandard BBB+ bis BBB- (siehe Anlage 1) absinken oder besteht Liquiditätsbedarf, kann die jeweilige Geldanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist. Die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Liegenschaften wird den zuständigen Ausschuss zeitnah von einer solchen Maßnahme unterrichten.

### 7. Bericht über Geldanlagenmanagement

Die Gemeinde Gauting erstellt einen Bericht über alle getätigten Geldanlagen in einem Haushaltsjahr. Dieser Bericht wird nach Abschluss des Haushaltsjahres dem zuständigen Gremium vorgelegt.

### 8. Sonstige Beschränkungen, Risikomanagement, Nachhaltigkeit

(1) Kreditaufnahmen sind im Bereich der Kapitalanlage unzulässig.

(2) Bei Direktanlagen sind Investitionen in Länder und Unternehmen ausgeschlossen, die als ökologisch, ethisch, moralisch und sozial fragwürdig anzusehen sind.

(3) Beauftragte Asset Manager und externe Berater sind verpflichtet, die Inhalte dieser Anlagerichtlinie einzuhalten.

---

## Bekanntmachung

(4) Die Gemeinde Gauting kann verlangen, dass einzelne Kapitalanlagen veräußert werden, wenn diese nicht ihren Vorstellungen entsprechen.

### 9. Überprüfung und Aktualisierung

Diese Richtlinie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

### 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

# Richtlinie zum Umgang mit Spenden und mäzenatischen Schenkungen an die Gemeinde Gauting

vom 01.01.2025

## Präambel

Unentgeltliche Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen für kommunale und gemeinnützige Zwecke sind Ausdruck des sozialen bürgerschaftlichen Engagements. Sie stellen in vielen Einzelfällen ein wichtiges zusätzliches Finanzierungsmittel zur Verwirklichung öffentlicher Projekte dar. Das Einwerben und die Entgegennahme solcher Zuwendungen gehören zu den freiwilligen Aufgaben einer Kommune.

## 1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Arten von Spenden und mäzenatischen Schenkungen, die an die Gemeinde Gauting geleistet werden.

## 2. Begriffsbestimmungen

Spenden sind freiwillige, unentgeltliche Zuwendungen in Geld, (geldwerten) Sach- oder Dienstleistungen, die von natürlichen oder juristischen Personen zur Unterstützung der Gemeinde Gauting und deren Einrichtungen geleistet werden.

Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen, zum Beispiel durch Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht.

## 3. Grundsätze

Spenden und mäzenatische Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn sie den Zielen und Werten der Gemeinde Gauting entsprechen und keine Bedingungen des Spenders bzw. Schenkers enthalten, die den Zielen und Werten der Gemeinde Gauting sowie (steuer-) rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

## 4. Zulässigkeit

Die Zulässigkeit von Spenden und mäzenatischen Schenkungen werden für jeden Einzelfall geprüft. Es muss sichergestellt sein, dass die Unabhängigkeit und Neutralität der Gemeinde Gauting gewahrt bleibt.

---

# Bekanntmachung

## 5. Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Annahme und Verwendung von Spenden und mäzenatischen Schenkungen wird durch die Gemeinde Gauting festgelegt. Es wird ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren angestrebt. Einzelne Verfahrensschritte werden durch Beschluss des zuständigen Gremiums festgelegt.
- (2) Die Annahme von angebotenen Spenden oder mäzenatischen Schenkungen bedarf der Einwilligung des Ersten Bürgermeisters bzw. eines Beschlusses des zuständigen Gremiums.
- (3) Mäzenatische Schenkungen bedürfen einer vertraglichen Regelung.
- (4) Die haushalts- sowie steuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (5) Aufgrund der mit Wirkung vom 01.01.2000 geltenden Neuregelungen und der in Vergangenheit mit dem Verfahren einhergehenden Schwierigkeiten und Haftungsrisiken, steht die Gemeinde Gauting grundsätzlich nicht für das Verfahren zur Annahme von sogenannten Durchlaufspenden zur Verfügung. Einzelfallgewährungen zur Annahme von Durchlaufspenden bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde Gauting und begründen keinen Rechtsanspruch für die generelle Annahme von Durchlaufspenden.

## 6. Spendenlisten

Die Gemeinde Gauting führt sowohl eine Liste aller Spenden als auch eine Liste aller mäzenatischen Schenkungen, die im Laufe eines Kalenderjahres eingegangen sind. Diese Listen dienen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aktivitäten.

## 7. Bericht über Spenden und mäzenatische Schenkungen

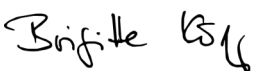
Die Gemeinde Gauting erstellt einen Bericht über alle eingegangenen Spenden und mäzenatischen Schenkungen in einem Haushaltsjahr. Dieser Bericht wird nach Abschluss des Haushaltsjahres dem zuständigen Gremium vorgelegt und anschließend an die Rechtsaufsicht weitergeleitet.

## 8. Überprüfung und Aktualisierung

Diese Richtlinie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

---

## Bekanntmachung

# Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring und Werbung an die Gemeinde Gauting

vom 01.01.2025

### 1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Arten von Sponsoring- und Werbeleistungen, die an die Gemeinde Gauting und sonstige Einrichtungen der Gemeinde Gauting geleistet werden (s.a. Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung Sponsoringrichtlinie – SponsR; Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom

14. September 2010, Az.: B II 2-G24/10 (AllMBl. S. 239)).

### 2. Begriffsbestimmungen

Sponsoring bezeichnet die Zuwendung von Geld, (geldwerten) Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt.

Sponsoring wird von Unternehmen (dem Sponsor) zum Zweck der Kommunikationspolitik des Marketings betrieben. Ziel ist, auf das eigene Unternehmen, vornehmlich im Zusammenhang mit einem medienwirksamen Ereignis, aufmerksam zu machen. Sponsoring ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit oder des Marketings von Unternehmen, u.a. mit dem Ziel der Absatzförderung für Produkte und Dienstleistungen, für die dem Produktnutzen ein „Erlebniszutzen“ hinzugefügt werden soll.

Werbung bezeichnet Zuwendungen von Unternehmen oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die gezielte Verbreitung ihrer Werbebotschaften und -informationen durch die öffentliche Verwaltung. Diese dient ausschließlich dem Erreichen eigener Kommunikationsziele (Imagegewinn, Markenstärkung, Verkaufsförderung, Produktinformation, Dienstleistungsinformation) der Unternehmen oder der Privatpersonen.

### 3. Grundsätze

(1) Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushalt der Gemeinde Gauting zu finanzieren. Sponsoring kommt daher nur ausnahmsweise und ergänzend in Betracht.

(2) Folgende Grundsätze sind bei Sponsoring in der Gemeindeverwaltung zu berücksichtigen:

- Wahrung der Integrität und des Ansehens der Gemeindeverwaltung,
- Vermeidung eines Anscheins fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben,
- Sicherung der Finanzhoheit der Gemeinde Gauting,
- vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben,
- Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung sowie Flankierung korruptionspräventiver Maßnahmen.

---

# Bekanntmachung

## 4. Zulässigkeit

(1) Sponsoring ist zulässig, wenn

- die Neutralität der Gemeindeverwaltung gewahrt bleibt,
- nicht gegen Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl verstoßen wird,
- das Ansehen und die Interessen der Gemeindeverwaltung nicht beeinträchtigt werden,
- die sachgerechte und unparteiische Aufgabenerfüllung gewährleistet bleibt,
- der Wettbewerb nicht eingeschränkt wird.

(2) Sponsoring ist insbesondere zulässig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Kultur, der Bildung, des Sports, der Förderung des Umweltschutzes, der Prävention und für soziale Zwecke, soweit Sponsoring nicht im Einzelfall ausgeschlossen ist.

(3) Sponsoring ist nur zulässig, wenn die Finanzierung der Folgekosten gewährleistet ist.

## 5. Verfahren

(1) Das Verfahren zur Annahme und Verwendung von Sponsoring und Werbung wird durch die Gemeinde Gauting festgelegt. Es wird ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren angestrebt.

(2) Die Auswahl der Sponsoring- und Werbeleistung muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen.

(3) Die Annahme von angebotenen oder ausnahmsweise eingeworbenen Sponsoring- und Werbeleistungen bedarf der Einwilligung des zuständigen Gremiums.

(4) Sponsoringmaßnahmen sind durch einen Sponsoringvertrag oder durch eine Dokumentation der Sponsoringvereinbarungen vollständig und abschließend aktenkundig zu machen.

(5) Die haushalts- sowie steuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

## 6. Gestaltung von Sponsoringmaßnahmen

(1) Die Gestaltung von Sponsoringmaßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gemeinde Gauting und den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird darauf geachtet, dass die Maßnahmen im Einklang mit den Zielen und Werten der Gemeinde Gauting stehen.

(2) Sponsoringmaßnahmen sind deutlich zu kennzeichnen und insbesondere so zu gestalten, dass sie von den durch öffentliche Mittel finanzierten Leistungen deutlich und erkennbar getrennt sind.

---

## Bekanntmachung

(3) Die Sponsoren sollen benannt werden.

### 7. Sponsoringlisten

Die Gemeinde Gauting führt eine Liste aller Sponsoringmaßnahmen, die im Laufe des Kalenderjahres durchgeführt wurden. Diese Liste dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Sponsoringaktivitäten.

### 8. Sponsoringbericht

(1) Die Gemeinde Gauting erstellt jährlich einen Bericht über alle Sponsoringmaßnahmen sowie Werbung nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres. Dieser Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht und dient der Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit.

(2) Im Sponsoringvertrag oder in der Sponsoringvereinbarung nach Nr. 5.4 ist eine ausdrückliche Einwilligung des Sponsors vorzusehen

- in die Kennzeichnung des Sponsorings und die Benennung des Sponsors nach Nr. 6.3,
- in die Aufnahme seiner Leistung in die Sponsoringliste nach Nr. 7,
- in den zu veröffentlichen Sponsoringbericht nach Nr. 8.1.

### 9. Ressortspezifische Regelungen

Ressortspezifische Regelungen können nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Gauting festgelegt werden. Diese Regelungen berücksichtigen die spezifischen Bedürfnisse und Anforderungen der einzelnen Ressorts.

### 10. Überprüfung und Aktualisierung

Diese Richtlinie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

### 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

  
Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

---

## TERMINE | INFORMATIONEN



Grubmühlerfeldstr. 10, 82131 Gauting • Tel.: 089/452086-77 • [www.gauting.de/insel](http://www.gauting.de/insel)

### Bitte beachten Sie:

**Urlaubsbedingt hat die Gautinger Insel vom 23.12.24 – 06.01.25 geschlossen.  
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Rathaus.**

**Vielen Dank für Ihr Verständnis.**

Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben, frohe  
Weihnachten und ein friedvolles, gesundes Jahr  
2025.

Das Insel-Team

C. Mettler,  
C. Schwarz und  
A. Flotzinger



---

### Rathaus zwischen den Feiertagen geschlossen

**Von Heiligabend bis Neujahr bleiben das Rathaus und die Bibliothek geschlossen.**

Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, alle dringenden Angelegenheiten bis Montag, den 23. Dezember 2024, zu erledigen.

**Ab dem 2. Januar 2025 gelten wieder die normalen Öffnungszeiten.**

Wir wünschen frohe Feiertage!





Die Gemeinde Gauting, südwestlich von München im schönen Würmtal gelegen mit ca. 22.000 Einwohnern sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

### **Sachbearbeiter (m/w/d) für die Grundstücksverwaltung** (unbefristet, in Vollzeit)

Das detaillierte Stellenangebot mit Anforderungsprofil und der kompletten Aufgabenbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter [www.gauting.de/Rathaus und Verwaltung/Stellenangebote](http://www.gauting.de/Rathaus_und_Verwaltung/Stellenangebote).

Wir freuen uns über Ihre schriftliche Bewerbung **bis spätestens 31.01.2025** an

**Gemeinde Gauting, Personalabteilung, Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting; per E-Mail an: [bewerbung@gauting.de](mailto:bewerbung@gauting.de) oder über unser Online-Bewerbungsportal.**

Bei elektronischen Bewerbungen bitten wir Sie, alle Teile Ihrer Bewerbung in einem einzigen PDF-Dokument zusammenzufassen.

#### **Haben Sie Fragen?**

Unsere zuständige Fachbereichsleitung Frau Ender (Tel.: 089/89337-147) oder unser Personalmanagement (Tel.: 089/89337-109/ -186) beantworten sie Ihnen gerne!

---

## TERMINE | INFORMATIONEN



Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting • Tel.: 089/89337-132 • [www.gauting.de/bibliothek](http://www.gauting.de/bibliothek)

### **Bibliothek zwischen den Feiertagen geschlossen**

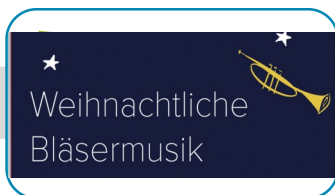
Die Bibliothek bleibt von Heiligabend, 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar 2025 geschlossen. Ab dem 2. Januar sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.

Nutzen Sie in der Zwischenzeit gerne unsere Onleihe unter **digibobb.de** – sie ist für Sie rund um die Uhr erreichbar. Auch die Medienrückgabebox steht Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Das gesamte Bibliotheksteam wünscht Ihnen erholsame Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr.

### **Öffnungszeiten der Bibliothek:**

Di, Mi, Do 10–13 Uhr und 15–19 Uhr, Fr 12–16 Uhr, Sa\* 10–13 Uhr (\*ausgenommen Schulferien)



Rathaus Gauting • Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting

### **Weihnachtliche Bläsermusik vom Gautinger Rathausbalkon**

#### **An Heiligabend spielen die Gautinger Turmbläser ab 22:15 Uhr vom Rathausbalkon!**

Traditionell ertönt zuerst „Heil'ge Nacht, ich grüße Dich“ – erstmals eröffnen Johanna Lang an der Posaune und Christoph Möhle mit der Tuba mit diesem stimmungsvollen Lied den Weihnachtsreigen. Christian Döring, der diese Weihnachtstradition begründete und der über Jahrzehnte den Auftakt machte, ist letzten April verstorben. Jede Laterne, die vor dem Rathaus weihnachtlich leuchtet, wird auch an ihn erinnern.

Drei Trompeten, ein Flügelhorn, zwei Posaunen und zwei Tuben führen vom Rathausbalkon aus weihnachtlich durch Deutschland, England, Norwegen, Italien, Polen, Frankreich und Österreich bis in die Ukraine, nach Israel und in die USA. Besinnlich, festlich und schwungvoll, bekannt und selten gehörte – alles kündigt von der Heiligen Nacht, Engelsgesang, Christi Geburt, der Krippe im Stall, Friedenswünschen und fröhlichen Weihnachtsgrüßen, bis die Weihnachtsmusik mit „Stille Nacht, heilige Nacht“ ausklingt.